



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0108(COD)

10482/23
ADD 1 REV 1

CODEC 1093
CYBER 156
JAI 830
COPEN 205
ENFOPOL 292
TELECOM 195
EJUSTICE 25
MI 511
DATAPROTECT 164

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Annahme der Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (im Folgenden „Verordnung“).

Die Republik Kroatien hat stets ihr Missfallen an den kroatischen Sprachfassungen jener Legislativvorschläge und Rechtsakte geäußert, in denen eine bestimmte Entsprechung des englischen Begriffes „cyber“ und seiner Abwandlungen verwendet wurde.¹ Nach intensiven Beratungen wurde im Mai 2023 mit dem Generalsekretariat des Rates eine Einigung in dieser Frage erzielt. Diese Einigung sollte für alle neuen Rechtsakte des Rates gelten, die die DQL ab dem 1. Juni 2023 zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung von durch den Rat zu erlassenden Rechtsakten erhält.

Kroatien hatte erwartet, dass sich diese Übereinkunft in der kroatischen Sprachfassung dieser Verordnung niederschlagen würde, da diese Verordnung als Basisrechtsakt im Bereich der elektronischen Beweismittel in Strafverfahren – und somit als Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der jeweiligen Terminologie – von Bedeutung ist. Leider scheint dies nicht der Fall zu sein und diese Gelegenheit wurde somit versäumt.

Die Republik Kroatien begrüßt die Annahme dieses Rechtsinstruments, um die Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln an das digitale Zeitalter anzupassen, insbesondere für Fälle, in denen die einschlägigen Daten in Drittländern gespeichert werden.

Erklärung Ungarns

Ungarn setzt sich uneingeschränkt für die Kriminalitätsbekämpfung ein und würde ein wirksames Instrument begrüßen, durch das die Strafjustiz bei gleichzeitiger Beachtung des Grundrechtsschutzes gefördert würde. Eine Bezugnahme auf Art. 7 EUV in der Verordnung – selbst in einem Erwägungsgrund – ist für uns jedoch nicht hinnehmbar. Der Verweis auf Artikel 7 EUV war nicht Teil der vom Rat angenommenen allgemeinen Ausrichtung, sondern wurde erst auf Ersuchen des EP eingefügt und wir sind der Ansicht, dass seine Aufnahme der Wirksamkeit der neuen Maßnahme sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung, auf denen diese Maßnahme beruht, abträglich ist. Ungarn ist daher nicht in der Lage, für die Annahme dieser Verordnung zu stimmen.

¹ In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff „kibernetički“, wobei in dieser Verordnung jedoch der Begriff „kiber-“ verwendet wird.

Erklärung Finnlands

Finnland erkennt den sich wandelnden Charakter von Kriminalität und die wachsende Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für eine rasche und wirksame Erlangung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren an.

Während der Verhandlungen hat Finnland stets betont, dass es notwendig ist, das richtige Gleichgewicht zwischen einem wirksamen Gesetzesvollzug sowie strafrechtlichen Ermittlungen einerseits und dem Schutz der Grundrechte andererseits zu finden. Unter diesem Blickwinkel sind der Unterrichtsmechanismus und dessen Anwendungsbereich sowie die Ablehnungsgründe von besonderer Bedeutung. Obgleich der Text im Zuge der Verhandlungen verbessert wurde, halten wir den Mechanismus nach wie vor für unzureichend. Wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf Herausgabeanordnungen, die die sensibelsten Daten betreffen, die gerichtliche Beurteilung auch von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates vorgenommen werden sollte.

Darüber hinaus bedauert Finnland, dass die Ablehnungsgründe keinen Grund enthalten, der es der Vollstreckungsbehörde ermöglichen würde, eine Herausgabeanordnung für Verkehrs- und Inhaltsdaten in Fällen abzulehnen, in denen die Anwendung einer solchen Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaates auf bestimmte Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß geahndet werden können, beschränkt ist.